

Yc  
5261

VON

BIBLIOTHECA  
ANAVAKAVIANA

UNIVERSITÄT  
HALLE  
(EMM)

12



End Leuchtschreibend und als zu Leipzig Publication wird  
offt Rescripts das Datum wiederum selbst ist  
J. 9 Aug 1652.



**S**innach der Durchlauchtigste / Hochgebohrne Fürst  
und Herr / Herr Johann Georg / Hertzog zu Sachsen / Jülich / Cleve  
und Berg / des H. Röm. Reichs Erz-Marschalch und Churfürst / Landgraff in Thürin-  
gen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burggraff zu Magdeburg /  
Graff zu der Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein / Unser gnädigster Herr /  
Wir Isaac Leickbern / beyder Rechten Licentiat, und dero Zeit Amptschössern / wie auch  
Uns / dem Rath / alhier zu Leipzig / unterm dats den 23. Julii jüngstbin / uff beschehenes unterthänigstes  
Ansuchen und Beschwehren der Ober-Mier / und anderer Meistere / des Schneider-Handwercks alhier /  
anderweit einen gnädigsten Befehlich / folgendes Inhalts ertheilet :

Von Gottes Gnaden Johann Georg / Hertzog zu Sachsen /  
Jülich / Cleve und Berg / Chur-Fürst / etc.

**A**lzebe Getreue / Ihr habt Euch Unsers jüngstergangenen Befehlichs / die Störer auff dem Schneider-Handwercke zu Leipzig betreffen-  
de / unterthänigst zu erinnern / Wiewol wir uns nun versehen es würde darauff solche Störerey / Unser in Gott ruhenden lieben Vorsah-  
ren Christmilden Andenckens / und unser selbst zum öfftern wiederholten scharffen Anordnung zu Folge / gänzlich abgeschafft und wir da-  
durch weiters Anlauffs seyn benommen worden / So vermercken wir doch aus der Beylage nicht ohne besonders Mißfallen / daß sich hierin-  
nen die Universität einer beharrlichen Widersetzlichkeit gebraucht / Damit aber Unser Chur- und Landes-Fürstlicher Respect sampt der Billigkeit er-  
halten / und ihnen disfalls nichts unziemliches eingeräumet werde / In unser nochmahliges Begehren hiermit / Ihr wollet das Handwerck der  
Schneider bey unserm am 23. Decemb. Anno 1648. an Euch ertheilten getheffenen Rescript, allerdings schützen / und die geberene Execution zu Wer-  
cke stellen / Daran geschicht unsere Meynung / Datum Dresden / am 23. Julii Anno 1652.

Und aber der am 23. Decemb. Anno 1648. an die Universität / Amptschösser und Rath ergangene gnädigste Befehlich / welcher tezo an Uns an-  
derweit zur Execution verwiesen / dessen ausdrücklichen Inhalts :

Daß kein Störer innerhalb einer Meilweges / in oder vor der Stadt / bey denen Bürgern / auff denen Studentenstuben / Collegien oder Klöstern /  
Doctoren oder Professoren zu arbeiten befugt / besondern / do einer oder der andere dergleichen Störerey sich unternehmen würde / Er gleich dem Wirthe /  
so ihm Unterschleiff gegeben / in Straffe Sechs Neuer guter Schocke / hab dem Ampte / oder Gerichtsherrn / unter welchem die Verbrechen gesche-  
hen / und die andere Helffte dem Handwercke unnachlässig zu erlegen / schuldig und verpflichtet seyn sollte.

Als thun höchstgedachter Ihrer Churf. Durchl. gnädigsten Anordnungen zu gehorsamster Folge / Wir Eingangs gedachte hierzu verordnete  
Commiffarii, solches hiermit anderweit publiciren, und zu ieder männlichs Wissenschaft öffentlich anschlagen / Krafft dessen befehlende / daß hinführo  
kein Störer innerhalb einer Meilweges / in oder auffer der Stadt / bey denen Bürgern / auff denen Studentenstuben / Collegien oder Klöstern / Docto-  
ren und Professoren, mehr Störerey treiben / noch sich / wie bishero / auffhalten soll / Würde aber einer oder der andere höchsternanter Ihrer Churf.  
Durchl. gnädigsten Befehlichen zuwider leben / und dergleichen Störer / oder deroselben unbefugte Arbeit heimlich auffhalten / oder sonst hierinne ein-  
gen Unterschleiff erstatten / und darüber betreten werden / so soll der Störer gleich dem Wirthe in die Straffe der Sechs neuer guten Schocke / halb dem  
Ampte / oder Uns / dem Rathe / unter dessen Jurisdiction er angetroffen werden möchte / und die andere Helffte dem Schneider-Handwercke allhier / un-  
nachlässig zu bezahlen schuldig seyn / Bornaich sich ein ieder zu richten / und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Zu Urkund und mehrer Bekräftigung willen haben Wir des Churf. Sächs. Ampts und Unserer Stadt gewöhnliche Insigel hier wissentlich vor-  
drucken lassen / So geschehen in Leipzig am 9. Augustii 1652.

L.S.

L.S.

Ms 5261 A

5. 4. 21. 11.

(X2019006)

Yc  
5261

210

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

12

ut

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side]*

12



2/4 524 A

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

L. 2.

Handwritten mark or signature.



Endt Leuchtschreiben mit Als zu  
H. H. Rescripts das Definit. auch  
J. 9 Aug



Erinnach der Durchl. au

und Herr/Herr Johann Georg

und Berg / des h. Röm. Reichs Erz-

Deissen / auch Ober

und Ravensberg

rn / beyder Rechten

unterm dats den 23

r-Vier / und ander

h/ folgendes Inha

Uns / dem Ka  
Ansuchen und  
anderweit eine

SS

Sebe Getr  
de / untern  
ren Christi  
durch weit

nen die Universität ein  
halten / und ihnen die  
Schneider bey unserm  
cke stellen / Daran ges

Und aber der an  
derweit zur Execution

Das kein Stör

Doctoren oder Profes  
so ihm Unterschleiff ge  
hen/und die andere He

Als thun höchst

Commissarii, solches  
kein Störer innerhalb

ren und Professoren,  
Durchl. gnädigsten

gen Unterschleiff erstat  
Ampte/oder Uns/dem

nachlässig zu bezahlen  
Zu Urkund und

drucken lassen/



raden Johann  
Cleve und Berg/

igstergangenen Befelichs

wir uns nun versehen es m

r selbst zum öfftern wederk

orden / So vermercken wir

t gebrauchet / Damit aber

eräumet werde / In un

n Euch ertheilten gemessen

tum Dresden / am 23. Zu

die Universität / Ampschöf

den Inhalts:

n oder vor der Stadt/hen d

ndern/do einer oder der ande

ter guter Schocke/ hab den

ssig zu erlegen / schuldig un

hl. gnädigsten Anordnung

nd zu ieder männiglichis W

So geschehen in Leipzig am 9. Augustii 1652.

L S.